

## Allgemeine Vertragsbedingungen zur Alarmempfangsvereinbarung der E.O.C.

### 1. Geltungsbereich

- a. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend «AVB» genannt) gelten für alle Dienstleistungen und Vereinbarungen, welche mit der VGS Schweiz AG abgeschlossen werden. Die VGS Schweiz AG behält sich das Recht vor, die AVB zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltende Version der AVB, welche für diese Vereinbarung nicht einseitig geändert werden kann.
- b. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die E.O.C. die ausführende Abteilung der Firma VGS Schweiz AG ist, und sämtliche Verträge Rechtskraft mit dieser haben.
- c. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die E.O.C. die Telefongespräche nach Bedarf aufzeichnet.

### 2. Vertragsdauer

- a. Dieser Vertrag wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres und ein weiteres Jahr abgeschlossen. Er erneuert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, soweit er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- b. Sollte der Kunde aus dem Vertragsobjekt ausziehen, auf welche die Vereinbarung lautet, so kann er den Vertrag, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, vorzeitig auflösen.
- c. Bei ausserterminlicher Vertragsbeendigung kann die E.O.C. für die Demontage und Ausserbetriebssetzung der Empfangseinrichtung maximal 6 Monatsgebühren erheben.
- d. Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, die Alarmübermittlung zur E.O.C. umgehend zu unterbrechen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist die E.O.C. berechtigt, ersatzweise und auf Kosten des Kunden den Unterbruch der Alarmübermittlung selber vorzunehmen bzw. durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Für sämtliche, so entstandenen, Aufwände muss der Kunde ist vollumfänglich aufkommen.

### 3. Leistungen der E.O.C.

- a. Die E.O.C. ist für den Empfang der vertraglich vorgesehenen Alarme und Meldungen sowie deren Behandlung gemäss der schriftlich vereinbarten Weisungsdokumentation zuständig.
- b. Die E.O.C. bearbeitet und führt die durch den Kunden gemeldeten Weisungsänderungen gemäss vertraglicher Vereinbarung durch.

### 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- a. Der Kunde muss der E.O.C. alle Änderungen der vereinbarten Alarmbearbeitungsdokumentation schriftlich mitteilen. Insbesondere Meldeadressen und Massnahmen, die nicht mehr Gültigkeit haben, müssen gemeldet werden um Mehraufwand zu Lasten des Kunden zu vermeiden.

### 5. Gebührenansätze, Zahlungen

- a. Die Monatsgebühren decken den Empfang und die Behandlung der vertraglich aufgeführten Alarme und Meldungen gemäss den schriftlich vereinbarten Weisungen ab. Dazu kommen die bei der Aufschaltung entstehenden einmaligen Aufschaltkosten, die nach Aufwand oder pauschal gemäss Vereinbarung abgerechnet werden.
- b. Das Inkasso der einmaligen Aufschaltkosten und Monatsgebühren erfolgt per Rechnungsstellung nach der Aufschaltung und später jeweils gemäss Alarmbearbeitungsvereinbarung im Voraus. Leistungen, welche nach Ereignissen verrechnet werden, werden jeweils halbjährlich in Rechnung gestellt.
- c. Auslagen, die auf den vereinbarten Dienstleistungen nicht aufgeführt sind, können separat in Rechnung gestellt werden. Dazu gehören z.B. Telefonate, Transport- oder Versandspesen sowie Kosten, die durch nicht korrekt gemeldete Änderungen der Weisungen oder durch Fehlalarme entstehen.
- d. Die Monatsgebühren verstehen sich unter der Voraussetzung gleichbleibender Löhne und Arbeitsverhältnisse. Bei Veränderung derselben kann die E.O.C. auch während der Vertragsdauer nach Ankündigung, drei Monate im Voraus, eine entsprechende Anpassung der Monatsgebühren vornehmen. Erweiterungen oder Änderungen der Anlage, die einen grösseren Aufwand zur Vertragserfüllung zur Folge haben, können automatisch eine Anpassung der Monatsgebühren zur Folge haben. Nach Aufwand abgerechnete Leistungen können jederzeit ohne vorgängige Mitteilung angepasst werden.
- e. Zusätzlich wird die Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz in Rechnung gestellt. Die MWST Nr. der E.O.C. lautet CHE-138.772.100MWST
- f. Sämtliche Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

- g. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nach, kann die E.O.C. nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist (zwei Wochen nach der zweiten Mahnung) die vertraglichen Leistungen per sofort einstellen. Die Haftung der E.O.C. für daraus entstandene Schäden ist ausgeschlossen. Mahnspesen und Verzugszinsen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- h. In einzelnen Kantonen verlangen die Behörden direkt oder via Inkassostelle vom Besitzer einer Alarmanlage zusätzliche Gebühren, welche in diesem Vertrag nicht eingeschlossen und somit zusätzlich zu entrichten sind.

### 6. SIM-Karte

- a. Die E.O.C. kann auf Kundenwünsche eine SIM-Karte der TUS (Telekommunikation und Sicherheit) zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich, eine zur Verfügung gestellte SIM-Karte ausschliesslich in dem dafür bestimmten Alarmübermittlungsgerät zu verwenden. Jegliche andere Nutzung der SIM-Karte ist strikt untersagt und kann erhebliche Kosten und / oder die Deaktivierung der SIM-Karte zur Folge haben. Die Nutzung der von TUS zur Verfügung gestellten SIM-Karte für Privatfunktionen (z.B. Übermittlung SMS, Voice, E-Mail) ist zusätzlich kostenpflichtig und wird gemäss aktueller Preisliste zusammen mit den Quartalsgebühren der E.O.C. in Rechnung gestellt. SIM-Karten der TUS werden dem Kunden jeweils zum Gebrauch überlassen. Der Kunde erwirbt an der SIM-Karte keine weiteren Rechte. Insbesondere besteht kein Anspruch auf die Beibehaltung und / oder Portierung der SIM-Karten Rufnummer.
- b. Die Kosten der SIM-Karte können unter Einhaltung der Frist von 3 Monaten durch die E.O.C. jederzeit geändert werden. Sollte der Kunde durch diese Änderung erheblich benachteiligt sein, so ist der berechtigt, den Vertrag per Inkrafttreten der neuen Preise zu kündigen. Die Änderung von relevanten Steuersätzen berechtigt die E.O.C. die Monatsgebühren per Inkrafttreten der Änderung anzupassen.

### 7. Haftung

- a. Der Kunde ist für Schäden, die ihm aus nicht vertragsgemässer Auftragserfüllung entstehen, gemäss der von der E.O.C. abgeschlossenen Versicherung für Personen- und Sachschäden zusammen bis zu CHF 10'000'000.- gedeckt, hierbei gilt der Wortlaut der Versicherungspolice der E.O.C.. Der Kunde verzichtet auf weitergehende Forderungen gegenüber der E.O.C.. Allfällige Forderungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Schadeneignis schriftlich anzumelden, andernfalls gelten sie als verwirkt.
- b. Die E.O.C. haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf technische Mängel an Installation und Apparaten sowie auf Entwendung / Diebstahl oder Überfall zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung der E.O.C. subsidiär; sie entbindet den Kunden nicht von der Pflicht des Abschlusses der notwendigen Sachversicherungen.
- c. Die E.O.C. haftet nicht für unterlassene oder verzögerte Dienstleistungen, welche auf Hör- oder Übermittlungsfehler, auf Fehlleistungen Dritter (z.B. Unterbruch des Telekommunikationsnetzes bzw. der Stromversorgung) oder auf Unterbrechung des Dienstes durch technische Störungen zurückzuführen sind.
- d. Die E.O.C. lehnt jede Haftung für die ordnungsgemässe Durchführung des Auftrages ab, falls geänderte Weisungen der E.O.C. nicht schriftlich und termingerecht angezeigt wurden.
- e. Wenn der Kunde oder Dritte die Gefahrenmeldeanlage infolge Installations- oder Wartungsarbeiten in den Testmodus umstellt, kann die E.O.C. den Empfang und die Behandlung von Alarmen und Meldungen nicht gewährleisten. Die E.O.C. übernimmt keine Haftung für daraus entstehende Folgeschäden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Scharfschaltung nach Beendigung der Arbeiten nicht erfolgt.
- f. Für direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen, für Polizei- und Feuerwehreinsätze sowie für den Versand von Schlüsseln wird jegliche Haftung der E.O.C. ausgeschlossen.

### 8. Höhere Gewalt

- a. In Fällen höherer Gewalt (insbesondere Kriegsausbruch, Epidemien, Pandemien, Streik, Katastrophen, Cyberangriffe usw.) kann die E.O.C. die Dienstleistung, soweit diese nicht mehr ausgeführt werden kann, vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz bzw. Kostenreduktion.

### 9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- a. Auf alle Verträge mit der E.O.C. ist schweizerisches Recht anwendbar; der Gerichtsstand ist Rorschach.